

Prüfungsordnung

für Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/
Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Kommunalverwaltung)

vom 20.03.2009

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen hat am 20.03.2009 aufgrund der §§ 58 – 60 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und § 6 (1) 1. Buchst. a) der VO über die Zuständigkeit nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) (BBiGZustVO) vom 05.09.2006 – SGV.NRW 7123 – folgende Prüfungsordnung für Umschulungsprüfungen in dem durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 05.07.1999 (GV.NRW. S. 420) geregelten Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte“ beschlossen:

§ 1

Entsprechende Geltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Für die Abnahme der Umschulungsprüfung gelten die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte“ (APO VFang) vom 05.07.1999 (GV.NW. S. 420) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Abnahme von Umschulungsprüfungen für Umschüler ist das Studieninstitut, in dessen Einzugsgebiet die Umschulungseinrichtung ihren Sitz hat.

§ 3

Prüfungsausschüsse

Die Umschulungsprüfungen werden von den nach den §§ 9 und 11 bis 13 APO VFang errichteten Prüfungsausschüssen abgenommen.

§ 4

Prüfungstermine

- (1) Umschulungsprüfungen finden bei Bedarf statt. Die Zwischenprüfungen sollen in der Mitte der Umschulungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die abschließenden Umschulungsprüfungen sollen auf das Ende von Umschulungsmaßnahmen abgestimmt sein.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf den in der Umschulungsmaßnahme bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan vermittelten Lehrstoff, soweit er für das Berufsbild wesentlich ist.
- (3) Bei der Bestimmung des Termins für die Abnahme des schriftlichen Abschnittes der Prüfung setzt sich das Studieninstitut mit den Einrichtungen, die die Umschulungsmaßnahmen durchführen, ins Benehmen.
- (4) § 10 Abs. 1 APO VFang findet mit der Maßgabe Anwendung, dass jede Prüfungsarbeit darauf zu beurteilen ist, ob und inwieweit sie den zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung zu stellenden Anforderungen entspricht.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, wer nachweist, dass er als Umschüler nach den vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Berufsbildungsausschuss aufgestellten Grundsätzen

- a) an der Zwischenprüfung teilgenommen und
- b) ein achtmonatiges Praktikum bei einer Gemeinde (GV) abgeleistet und
- c) an einer sechzehnmonatigen theoretischen Ausbildung einer Umschulungseinrichtung teilgenommen

hat, denen das Ausbildungsberufsbild (§ 3 Abs. 1 und 3 APO VFAng) und der Ausbildungsrahmenplan (§ 4 APO VFAng) unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung zugrunde lagen.

(2) Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Umschulungseinrichtung zu führen.

§ 6

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung hat durch die Umschulungseinrichtung zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Bescheinigung der Umschulungseinrichtung nach § 5 Abs. 2,
2. Lebenslauf,
3. ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

§ 7

Ausnahmen von der Nichtöffentlichkeit

Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich zu den in § 15 APO VFAng geregelten Fällen auch Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zulassen.

§ 8

Anwendung von Vorschriften der APO VFAng

Für die Abschlussprüfung findet § 14 Abs. 1 APO VFAng mit der Maßgabe Anwendung, dass die Abschlussprüfung sich auf die in der Umschulungsmaßnahme vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie den entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan vermittelten Lehrstoff erstreckt, soweit er für das Berufsbild wesentlich ist.

§ 22 Abs. 2 und 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der Ausbildungsstelle die Umschulungseinrichtung die Unterlagen bzw. die schriftliche Mitteilung erhält.

§ 9

Prüfungszeugnis

Das Prüfungszeugnis erhält die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach §§ 37, 58 - 63 des Berufsbildungsgesetzes“.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung in Kraft.